

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Arbeitgeber müssen an Jobcenter zahlen?

Die **Kleine Anfrage 4126** vom 25. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg teilte am 21. Februar 2014 mit, dass eine Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Eberswalde (Az.: 2 Ca 428/13) zurückgezogen wurde. In diesem Urteil wurde ein Arbeitgeber verurteilt, sogenannte Aufstockerbeträge, die seine Mitarbeiter auf Grundlage des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhielten, an das Jobcenter Uckermark zurückzuerstatten. Begründet wurde diese Erstattungspflicht mit der Zahlung sittenwidrig niedriger Löhne.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Bezieher von SGB-II-Leistungen in Thüringen stehen nach Kenntnis der Landesregierung zum 30. Juni 2014 in einem Arbeitsverhältnis, erzielen dabei aber ein zu geringes Einkommen, um aus dem Leistungsbezug herauszufallen? Wie viele davon sind vollbeschäftigt?
2. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im 1. Halbjahr 2014 gegenüber Arbeitgebern Erstattungszahlungen für SGB-II-Leistungen ihrer Beschäftigten geltend gemacht und wie ist der Verfahrensstand dieser nachgefragten Fälle?
3. Unter welchen Voraussetzungen sind nach Kenntnis der Landesregierung die Jobcenter bzw. Optionskommunen verpflichtet, gegenüber Arbeitgebern Erstattungszahlungen für SGB-II-Leistungen ihrer Beschäftigten geltend zu machen und inwieweit ist hierfür das eingangs zitierte Urteil des Arbeitsgerichts Eberswalde anwendbar? Welches Ermessen haben dabei die Jobcenter bzw. Optionskommunen?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2014 (Eingang: 2. September 2014) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Dezember 2013 befanden sich 40.747 Thüringer und Thüringerinnen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und bezogen zugleich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II -. Davon übten 8.387 diese Tätigkeit in Vollzeit aus. Daten für den Monat Juni 2014 sind gegenwärtig nicht verfügbar.

Zu 2.:

Die Daten liegen aufgrund fehlender statistischer Erhebungen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3523 (Drucksache 5/7060) sowie auf das Protokoll der 160. Plenarsitzung vom 18. Juli 2014, S. 169 ff. (Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Drucksache 5/7429) hingewiesen.

Zu 3.:

Das durch den Fragesteller zitierte Urteil des Arbeitsgerichtes Eberswalde vom 10. September 2013 (Az. 2 Ca 428/13) hat bestätigt, dass die Durchsetzung übergegangener Ansprüche nach § 33 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit § 115 SGB X durch das Jobcenter Uckermark rechtmäßig erfolgte. Das Jobcenter kann von einem Arbeitgeber Aufstockungsbeträge, die es im Rahmen der Grundsicherung als Hilfe zum Lebensunterhalt an den Arbeitnehmer leisten muss, weil der Arbeitgeber sittenwidrige Löhne zahlt, erstattet verlangen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3523 (Drucksache 5/7060) sowie auf das Protokoll der 160. Plenarsitzung vom 18. Juli 2014, S. 169 ff. (Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Drucksache 5/7429) hingewiesen.

Höhn
Minister